

Newsletter 02/2020 vom 23.03.2020 www.anti-gw.de

Online-Version anzeigen

Newsletter 02/2020 vom 23.03.2020 - www.anti-gw.de

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

in Zeiten der weltumspannenden und lebensbedrohlichen Corona-Krise, fällt es natürlich schwer, noch an andere Themen zu denken.

Ich möchte aber nicht versäumen, auf ein neues Papier der BaFin, und zwar die [Subnationale Risikoanalyse 2019/2020 \(SRA 2.0\)](#) hinzuweisen. Die BaFin hatte diese unter dem Datum 17.03.2020 veröffentlicht. Sie stützt sich dabei auch auf die [Erste Nationale Risikoanalyse](#) vom Oktober 2019.

Die BaFin-Abteilung GW hat bereits seit mehreren Jahren subnationale Risikoanalysen (SRA) im Bereich der Prävention von Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) erstellt. Dabei hatte die BaFin die GW/TF-Risiken, denen der inländische Finanzsektor aktuell ausgesetzt ist und war, analysiert und bewertet, sowie entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der festgestellten Risiken abgeleitet.

Diese finden sich nun in Ergänzung zur Nationalen Risikoanalyse, die ja von allen Verpflichteten zu beachten ist, in der SRA. Deren Kernelement ist die Risikoanalyse des Finanzsektors. Die SRA analysiert und bewertet damit die GW/TF-Risiken des von der BaFin beaufsichtigten Finanzsektors.

Verpflichtete aus diesem Sektor haben nun in den jeweiligen eigenen Risikoanalyse auch die Erkenntnisse aus der SRA 2.0 mit zu berücksichtigen.

--

Abschließend möchte ich Sie noch auf die Anmerkung von Dr. Barreto da Rosa und mir in der [Neuen Strafrechtszeitung](#) (NStZ), 2020, 173 ff., zu dem Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 10.04.2018 (2 Ss-Owi 1059/17) hinweisen.

In diesem Beschluss hatte das erkennende Gericht teilweise wohl äußerst schlampig recherchiert, in jedem Fall aber die Beschwerde einer Geldwäschebeauftragten nicht nur zurückgewiesen, sondern ihr sogar vorsätzliches Handeln unterstellt.

Leider hat die BaFin diese unsägliche Entscheidung in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen übernommen und dort mehrfach explizit zitiert. Gerade wenn man die in unserer Anmerkung ausführlich aufgezeigten Fehler des Gerichts betrachtet, kann man sich umso mehr nur verwundert die Augen reiben, wie die BaFin als Aufsichtsbehörde so eine Entscheidung unreflektiert übernehmen konnte. Hier würde ich mir wünschen, dass sich die Verantwortlichen der BaFin unsere Anmerkung zu Eigen machen würden, und sich ein wenig von dieser Entscheidung

distanzieren. Aber das wird wohl ein unerfüllter Wunsch meinerseits bleiben.

Ungeachtet dessen wünsche ich Ihnen nun einen guten Wochenstart, hoffentlich im geschützten Home-Office.

Passen Sie auf sich und Ihre Lieben auf und bleiben Sie bitte gesund!

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.

Ringstr. 58a 85395 Attenkirchen DE